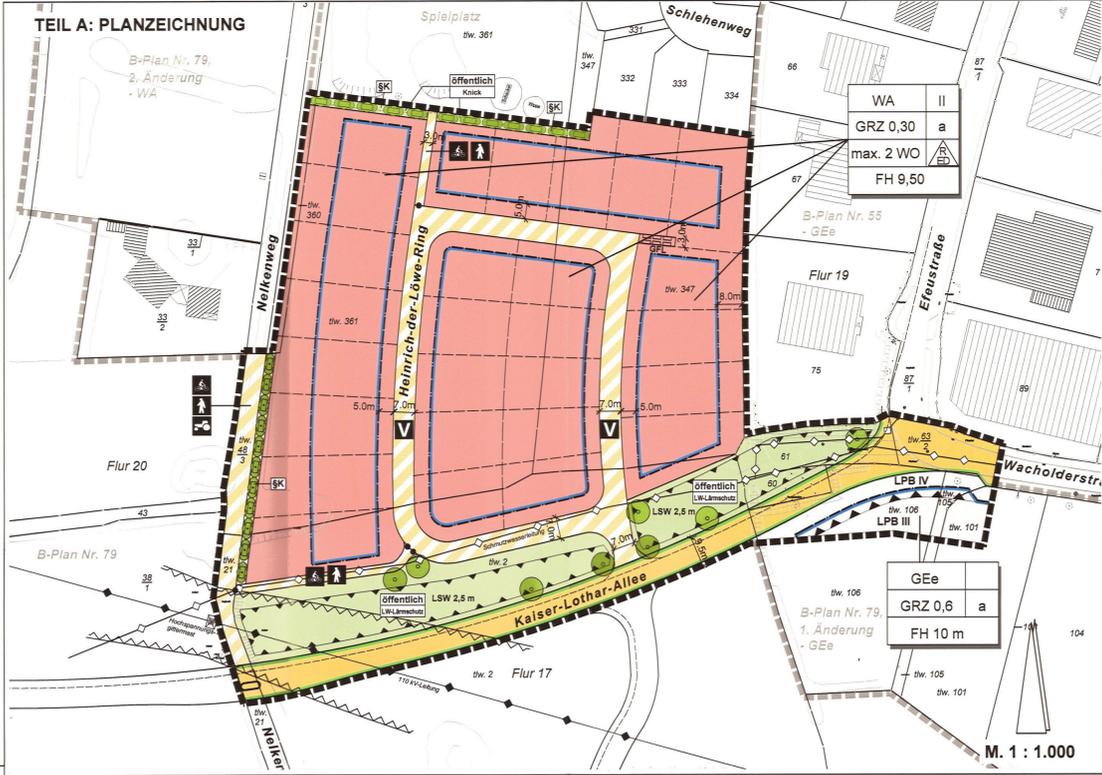


# SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79, 4. ÄNDERUNG (BURGFELDE NORD)



## ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 und die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>1 FESTSETZUNGEN</b>		
<b>1.1 Art der baulichen Nutzung</b>		
eingeschränktes Wohngebiet	GRZ 0,30 max. 2 WO FH 9,50	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-11 BauNVO
<b>1.2 Maß der baulichen Nutzung</b>		
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21 BauNVO
höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden	max. 2 WO	§ 19 Abs. 1 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	FH 9,50	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
maximal zulässige Firsthöhe über Bezugspunkt. Definition Bezugspunkt siehe Teil B - Text - Ziffer 1.1.3		§ 20 Abs. 2 BauNVO
<b>1.3 Baugruppe, Baugrenzen</b>		
abweichende Bauweise - siehe Teil B - Text - Ziffer 1.2.1 und 1.2.2		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO
zulässig sind Einzel-, Doppelhäuser und Reihenhäuser		§ 22 BauNVO
Baugrenze		§ 23 BauNVO
<b>1.4 Verkehrsflächen</b>		
Straßenverkehrsfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie		
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:		
Verkehrsberuhigter Bereich		
Rad-/Fußweg		
Rad-/Fußweg, Landwirtschaftlicher Verkehr		
<b>1.5 Haupt- und Hauptentsorgungsleitungen</b>		
Schmutzwasserleitung		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
110 KV-Leitung		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>1.6 Grünflächen</b>		
öffentliche Grünfläche		
Zweckbestimmung: Landschaftswall mit Lärmschutzfunktion		
Zweckbestimmung: Knick		
<b>1.7 Pflanzgebote</b>		
Pflanzgebot für Bäume		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Pflanzgebot für Knick		
<b>1.8 Sonstige Planzeichen</b>		
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Lärmschutzwall mit einer konstanten Höhe von mindestens 2,50 m über die gesamte Längsausdehnung und einer straßenseitigen Böschungseigung von 1:1,5		§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
hier: Sicherheitsbereich der 110 KV-Leitung		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Lärmpegelbereich nach DIN 4109		§ 9 Abs. 7 BauGB
hier: Lärmpegelbereich III		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		§ 9 Abs. 6 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 30 BImSchG
<b>2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>		
gesetzlich geschützter Knick vorhanden/geplant		§ 21 LNatSchG
<b>3 DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
Flurstücknummern		
Flurstücksgrenzen (vorhanden)		
in Aussicht genommene Grundstücksgrenze		
vorhandene Gebäude		
Bemaßung in Metern		

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



## ZUFALLSFUNDE VON WAFEN, MUNITION ODER KAMPFMITTELVERDÄCHTIGEN GEGENSTÄNDEN

Sollten im Geltungsbereich Zufallsfunde von Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen gemacht werden, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden.
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen.
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeienstelle ist über den Fund zu informieren.
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeistelle verbracht werden.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.08.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 06.09.2013 erfolgt. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 05.09.2013 bis 05.10.2013 ortsüblich.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.12.2013 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am 11.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.03.2014 bis 30.04.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von alten Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.03.2014 in der(n) Segberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 17.03.2014 bis 30.04.2014 ortsüblich.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.
7. Der katastermäßige Bestand am 01.07.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.
10. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 2.8.2014, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.8.2014 in Kraft getreten.

## EMMISSIONSRESTRIKTIONEN (WERKE)

Zum Schutz der Wohnbebauung (WA) vor Gewerbelärm werden folgende Emissionsrestriktionen für das eingeschränkte Wohngebiet (GE) festgesetzt:

1. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterierung“ weder tags (06:30 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Emissionskontingente tags und nachts in dB
2. FlächenLEK, tags/LEK, nachts/GE5540Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind schalltechnische Einzelnachweise zur Einhaltung der jeweils festgesetzten Emissionskontingente zu erbringen.
3. Schallschutz (Verkehrslärm)
4. Zum Schutz vor Verkehrslärm im eingeschränkten Wohngebiet (GE) sind für Räume in Betriebswohnungen, die dem ständigen Aufenthalt dienen, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die durch die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 gekennzeichnet sind. Durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Schlafräume in Bereichen mit Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte den nicht direkt der Kaiser-Lothar-Allee zugewandten Gebäudesiten zuzuordnen. Für Schlaf- und Kinderzimmer sind in Bereichen mit Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte schalldämmende Lüftungselemente vorzusehen. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Den Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind die in der folgenden Übersicht angegebenen erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße zuzuordnen:

## LÄRMPEGELBEREICH NACH DIN 4109

erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß er. R <sub>w, res</sub>	Lärmpegelbereich nach DIN 4109
35 dB	III
40 dB	IV

Für Büroräume und Ähnliches gelten um 5 dB verminderte Werte.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind, in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes S<sub>(W+F)</sub> zur Grundfläche des Raumes S<sub>G</sub> nach Tabelle 9 der DIN 4109, zu erhöhen oder zu mindern.

Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der Technischen Baubestimmungen (Einführung der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlass des Innenministeriums vom 15.11.1990, IV-850a-516.533.11, Amtsbl. Schl.-H. 1990, Nr. 48/46, S. 666) zu führen.

## 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO S.-H.)

**2.1 Dach- und Fassadengestaltung**

- ausschließlich matte Dachneigungen und
- Dachneigungen nur in rötlichen, bräunlichen oder schwarzen Farbtönen zulässig.

**2.2 Doppel- und Reihenhäuser**

- Dachneigungen und Fassaden sind im gleichen Material, in gleicher Oberfläche und Farbe auszuführen.
- Fenster und Türen sind in gleichem Material und Farbe auszuführen.
- Die verwendeten Fassaden-, Dach-, Fenster- und Türmaterialien und ihre Farben sind im Bauantrag anzugeben.

**2.3 Einfriedungen**

- Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

**2.4 Freiflächen**

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht überbaubare Grundstücksflächen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

## HINWEISE

**Erhaltung von Knicken**

Der zu erhaltende Knick ist während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LP Abschnitt 4 durchzuführen.

**Baumrodungen**

Baumrodungen von Bäumen mit Stammdurchmessern von mehr als 20 cm sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis 01. März des Folgejahres durchzuführen.

**Störungsvermeidung (Fledermäuse)** Zur Ausleuchtung der Straßen und Wege sind ausschließlich Beleuchtungskörper einzusetzen, welche eine maximale Höhe von 4 Metern nicht überschreiten und ihr Licht gezielt, punktförmig nach unten abstrahlen. Die Beleuchtungsstärke ist so gering wie möglich zu wählen, um keine erhebliche Barrierewirkung auf die Fledermäuse auszuüben. Zudem sind als Beleuchtungsmittel Natriumdampflampen oder alternative Produkte mit Geblick z.B. LED mit 5.000 Kelvin zu wählen, welche eine geringe mögliche Lockwirkung auf Insekten ausüben. Der Redder (Nelkenweg) im Westen ist von einer Beleuchtung auszunehmen.

**Denkmalschutz** Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Löschwasserbereitstellung** Die Löschwasserbereitstellung für die Brandbekämpfung ist gemäß Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 - IV 334 - 166.701.400 - und des Arbeitsblattes W 405 des DVS/VwS sicherzustellen. Die erforderliche Löschwasseremenge beträgt 96 m³/h für mindestens 2 Stunden.

## PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2011, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.09.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, für das Gebiet südlich der Bebauung Holunderweg/Schlehenweg und des Kinderspielfeldes, östlich des Nelkenweges, nördlich der geplanten Haupterschließungsstraße (Kaiser-Lothar-Allee) und westlich der Gewerbestandorte Efeustraße 22-24 („Burgfelde Nord“) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 2.8.2014, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.8.2014 in Kraft getreten.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.03.2014 bis 30.04.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von alten Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.03.2014 in der(n) Segberger Zeitung / Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 17.03.2014 bis 30.04.2014 ortsüblich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen bzw. erfolgte die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2014 in der Segberger Zeitung / der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Die Bereitstellung im Internet und durch Aushang erfolgte vom 06.07.2014 bis 07.08.2014 ortsüblich.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 79, 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 09.09.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Segberg, den 2.8. SEP. 2014.

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgeschriebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.07.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr